

Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) und der §§ 1,2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), sowie des § 29 der Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Gemeinde Westerrönfeld und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Es werden erhoben für

Es werden entbessert für:	
1. Benutzung der Sargkammer (Leichenhalle)	50,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle	280,00 €
3. Benutzung des Bahrwagens	30,00 €
4. Ausschmückung der Gruft	30,00 €
5. Aushebung und Schließen eines Erwachsenenengrabs	500,00 €
6. Aushebung und Schließen eines Kindergrabs	140,00 €
7. Aushebung und Schließen eines Urnengrabs	140,00 €
8. Aushebung und Schließen eines Urnengrabs im „Am Ehrenhain“	250,00 €
9. Beerdigung außerhalb der Dienstzeit des Bauhofes	80,00 €

§ 3

Es werden erhoben für das Ausgraben

Es werden entbieten für das Ausgraben:	
1. der Leiche eines Kindes	350,00 €
2. der Leiche eines Erwachsenen	1000,00 €
3. einer Aschenurne	350,00 €

§ 4

1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Friedhofes werden je Grabstelle für die gesamte Nutzungszeit erhoben für

1. Reihengrab	800,00 €
2. Familiengrab	800,00 €
3. Urnengrab	600,00 €
4. Urnengrab mit Abdeckplatte	600,00 €
5. Reihengrab für Särge bis 1,20 m auf der Grabstätte für Tot- und Frühgeburten „Sternenkinder“	100,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jede Grabstelle 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet nicht den Erwerb der Abdeckplatte. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 5
**Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung
und Pflege besonderer Grabstellen**

(1) Für die Unterhaltung und Pflege während der gesamten Dauer der Ruhezeit werden je Grabstelle erhoben für

1. Doppelschlitzgrab	2.500,00 €
2. Reihenschlitzgrab	2.500,00 €
3. Reihengrab für Unbenannte	1.800,00 €
4. Urnenschlitzgrab	840,00 €
5. Urnengrabstätte für Unbenannte	670,00 €
6. Urnengrabanlagen	950,00 €
7. Urnengrabanlage unterm Baum „Am Ehrenhain“	950,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Gebühr 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 6
Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhenszeit von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhensfrist 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) der entsprechenden Gebühr nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7
Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen werden besondere Entgelte in kostendeckender Höhe nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Inhaber des Nutzungsrechtes im Sinne des § 12 der Friedhofsatzung und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

- a) Vornamen und Familienname
- b) Anschrift
- c) Anzahl der Bemessungsgrundlagen

(2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach den §§ 13, 26 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
a) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
b) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 11
Gebührenveranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 04.12.2025

Gemeinde Westerrönfeld

Dr. Norbert Klause
Bürgermeister